



Stadtgemeinde Neunkirchen  
Niederösterreich



STADTGEMEINDE NEUNKIRCHEN A 2620 NEUNKIRCHEN  
HAUPTPLATZ 1

An  
Evangelische Pfarrkirche  
z.H. Hrn. DI Reinhard Simon  
Steinwendergasse 24  
2620 Neunkirchen

TELEFON 0 26 35 / 601  
TELEFAX 0 26 35 / 601-85  
e-mail stadtpolizei@neunkirchen.gv.at  
www.neunkirchen.gv.at

Neunkirchen, am 05. Dezember 2016

Abteilung: Stadtpolizei

A.Z.: 151-1-0/473-2016/KH.

Sachbearbeiter: Kostal, CI

Klappe 53

Bezug: Ihr Ansuchen vom 25.01.2016

Betrifft: Überprüfung einer Betriebsstätte nach dem Veranstaltungsgesetz

Über Antrag von Herrn DI Reinhard Simon wurde am 29.01.2016 in der Evangelischen Pfarrkirche in 2620 Neunkirchen, Stockhamnergasse 15-17, die Überprüfung der Veranstaltungsbetriebsstätte durchgeführt.

Es ergeht daher nachstehender

**B e s c h e i d**  
**( S p r u c h )**

**I. Teil**

Der Bürgermeister der Stadtgemeinde Neunkirchen erteilt gemäß § 10 des NÖ Veranstaltungsgesetzes, LGBl. Nr. 7070-O, die Veranstaltungsbetriebsstättenbewilligung für die Evangelische Pfarrkirche in 2620 Neunkirchen, Stockhamnergasse 15-17.

Der Aktenvermerk vom 01.02.2016 über die durchgeführte Begehung bildet einen wesentlichen Bestandteil dieses Bescheides.

**II. Teil**

Gleichzeitig wird angeordnet, dass folgende Auflagen zu erfüllen bzw. einzuhalten sind:

1. Die höchstzulässige Personenanzahl wird mit 150 Personen festgelegt.
2. Auf Fluchtwegen und auf Bewegungsflächen für Einsatzfahrzeuge ist es verboten Kraftfahrzeuge oder andere Gegenstände abzustellen oder zu lagern.

3. ✓ Fluchtwege sind während der Veranstaltungen durchgehend freizuhalten und ständig und ausreichend zu beleuchten. Türen sind in Fluchtwegen unverschlossen und als Fluchtwege laut ÖNORM Z 1000 zu kennzeichnen.
4. || Die Tür des Haupteinganges bzw. -ausganges ist während Veranstaltungen offen zu halten.
5. || Der Zugang zur Empore ist während Veranstaltungen zu sperren.
6. ✓ Die Notbeleuchtung ist vor Veranstaltungsbeginn zu prüfen. *(Notleuchte aufstellen!)*
7. ✓ Menschen mit besonderen Bedürfnissen ist der Zugang zu der Veranstaltungsbetriebsstätte zu ermöglichen.
8. ✓ Vor Einlass der Besucher muss ein ausreichender Teil der Hauptbeleuchtung in Betrieb gesetzt sein. Die Notbeleuchtung von Ausgangswegen und Türen, Stufen usw. ist einzuschalten. Die Beleuchtung darf erst außer Betrieb gesetzt werden, wenn die Besucher und die Dienstnehmer die Veranstaltungsbetriebsstätte verlassen haben.
9. ✓ Veranstaltungsbetriebsstätten und -einrichtungen sind so zu betreiben, dass eine unzumutbare Beeinträchtigung oder Belästigung der Umgebung, insbesondere durch Lärm, vermieden wird.
10. ✓ Vor der Veranstaltung sind die unmittelbaren Anrainer über die Art und Dauer der Veranstaltung ortsüblich zu informieren.
11. ✓ Dekorationen und sonstige Ausstattungsgegenstände aus leicht entflammaren Stoffen dürfen nicht verwendet werden. Diese müssen mindestens schwer entflammbar ausgeführt sein.
12. ✓ Eventuell zur Anwendung kommende Scheinwerfer müssen von brennbaren Stoffen so weit entfernt sein, dass diese nicht entzündet werden können.
13. ✓ Offenes Feuer und Licht sowie leicht entzündbare Gegenstände dürfen in Veranstaltungsbetriebsstätten nicht verwendet werden.
14. ✓ Eventuell zur Verwendung kommende Podien, Bühnen und Zelte müssen sicherheitstechnisch entsprechen, entsprechende Gutachten haben aufzuliegen.
15. ✓ Ortsveränderliche Leitungen, Kabel und dergleichen sind im Bereich der Zufahrtswege für die Einsatzfahrzeuge nicht zulässig. Die im Publikumbereich befindlichen Kabel sind am Boden liegend mit Rampen oder Gleichwertigem zu überdecken.
16. ✓ Ein mangelfreies Sicherheitsprotokoll über die elektrische Anlage inklusive Sicherheitsbeleuchtung entsprechend den gültigen ÖVE-Richtlinien sowie



→ ein aktuelles Blitzschutzprotokoll sind im Betrieb zur Einsichtnahme bereitzuhalten bzw. auf Verlangen vorzuweisen:

→ 17. Mittel der Ersten Löschhilfe werden mit jeder Veranstaltung separat vorgeschrieben, diese sind leicht zugänglich für das Personal und gekennzeichnet aufzustellen und alle 2 Jahre auf Betriebssicherheit überprüfen zu lassen.

→ 18.1 Erste Hilfe Kasten ist bereitzuhalten.

✓ 19. Die WC-Anlagen sind regelmäßig zu reinigen und zu kontrollieren.

### III. Teil

Sie sind verpflichtet für die Bewilligung der Veranstaltungsbetriebsstätte eine Gemeindeverwaltungsabgabe in der Höhe von € 77,-- sowie eine Kommissionsgebühr in der Höhe von € 55,20 (für jede angefangene halbe Stunde und je Amtsorgan € 13,80; 4 Amtsorgane, Verhandlungsdauer 1 halbe Stunde), in Summe daher € 132,20, binnen 2 Wochen, nach Zustellung dieses Bescheides mit dem beiliegenden Zahlschein an die Stadtgemeinde Neunkirchen zu überweisen.

#### **Rechtsgrundlagen:**

##### zu I) und II)

§ 10 des NÖ Veranstaltungsgesetzes, LGBl. Nr. 7070-O, i.d.g.F.

##### zu III)

§ 6 TP B Z. II. 11 lit. a NÖ Gemeinde-Verwaltungsabgabentarif 2016, LGBl.Nr. 3800/4 i.d.g.F.,  
§§ 76 und 77 AVG 1991, BGBl.Nr. 1990/357 in Verbindung mit § 1 Gemeinde-Kommissionsgebührenverordnung 1978, LGBl. 3860/2 i.d.g.F.

### Begründung

Zu I.) Die Evangelische Kirche in 2620 Neunkirchen, Stockhamnergasse 15-17, ist als Veranstaltungsbetriebsstätte geeignet. Die bei der Begehung am 29.01.2016 festgestellten Mängel (Sicherheits-Fluchtwegs-beleuchtung) wurden behoben, ein aktueller Prüfbefund der Fa. Elektro Hadl liegt vor.

Auf Grund des Ergebnisses des kommissionellen Lokalaugenscheines und der zwischenzeitlichen Mängelbehebung war die beantragte Bewilligung spruchgemäß zu erteilen. Eine weitere Begründung kann gemäß § 58 Absatz 2 AVG 1991 entfallen.

Zu II.) Die vorgeschriebenen Kommissionsgebühren sind in den angeführten Gesetzesbestimmungen begründet.